

Brüssel, den 5. Juni 2002

Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf den Sport

Die vom Europäischen Rat in Nizza angenommene Erklärung über die besonderen Merkmale des Sports betont die Notwendigkeit, bei sämtlichen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft "die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen berücksichtigen, die für den Sport so besonders charakteristisch sind, damit die für die Erhaltung seiner gesellschaftlichen Funktion notwendige Ethik und Solidarität gewahrt und gefördert werden".

Es ist die Aufgabe der Sportverbände, ihre jeweiligen Sportarten zu organisieren und zu fördern, insbesondere was das sportliche Regelwerk betrifft. Einzelstaatliches und Gemeinschaftsrecht sind dabei natürlich zu beachten. Der Gerichtshof hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass die wirtschaftlichen Aspekte des Sports vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden, aber gleichzeitig die Besonderheiten des Sports anerkannt.

Insbesondere die Kommissionsmitglieder Monti und Reding haben sich in den vergangenen beiden Jahren in konstruktiven Gesprächen mit den Sportverbänden darum bemüht, diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen. Die Sportverbände haben daraufhin mittels umfassender Änderungen ihr Regelwerk an ihre rechtlichen Verpflichtungen angepasst, was zu mehr Rechtssicherheit für den Sport und zu einer besseren Basis für die künftige wirtschaftliche und sportliche Entwicklung geführt hat, wovon insbesondere die Fans und die Verbraucher profitieren. Das jüngste Beispiel für eine positive Lösung in den Sport betreffenden Fällen, mit denen sich die Kommission zu befassen hatte, bildete die Änderung der UEFA-Bestimmungen über die gemeinsame Vermarktung der Rundfunk- und sonstigen Medienrechte für die Champions League ([IP/02/806](#)).

Weitere konkrete Beispiele:

Spielervermittler im Fußball

Anfang dieses Jahres hat die Kommission ein Verfahren eingestellt, das durch Beschwerden gegen die FIFA-Bestimmungen über Spielervermittler ausgelöst worden war. Dabei hat die Kommission die Notwendigkeit anerkannt, dass der Verband zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesen Beruf reglementiert, solange der Zugang offen und diskriminierungsfrei möglich bleibt¹.

¹ IP/02/585 vom 18. April 2002

UEFA-Übertragungsregelung

Im vergangenen Jahr hat die Kommission die Übertragungsregelung der UEFA genehmigt, nach der die nationalen Fußballverbände am Samstag oder am Sonntag die Übertragung von Fußballspielen für 2½ Stunden untersagen können, um die Zuschauerpräsenz in den Stadien zu gewährleisten und den Amateursport zu schützen. Die ursprünglich vorgelegte Regelung war äußerst kompliziert und weitreichend. Praktisch war während des gesamten Wochenendes eine Übertragung von Fußballspielen verboten. Zwischen den Interessen der Rundfunkanstalten, die an einer möglichst umfassenden Nutzung der von ihnen erworbenen Rechte interessiert waren, und jenen der Vereine konnte ein Ausgleich hergestellt werden².

Formel I

Nach langen Verhandlungen hat der Automobilverband FIA eingewilligt, seine Bestimmungen an das EU-Recht anzupassen. Mit den Änderungen wird gewährleistet, dass die Rolle der FIA auf die des sportlichen Regulierungsorgans beschränkt bleibt und keine wirtschaftlichen Interessenskonflikte entstehen. Die FIA-Regeln werden nicht dazu dienen, neue Wettbewerbe zu be- oder verhindern, solange dies nicht aus Gründen der Sicherheit, der Fairness oder des ordentlichen Ablaufs der Motorsportveranstaltungen gerechtfertigt ist. Auch die Möglichkeiten einer Anfechtung von FIA-Entscheidungen wurden verbessert³.

Fußball - Transferbestimmungen

Nach langwierigen Verhandlungen führten die Kommissionsmitglieder Diamantopoulou, Reding und Monti am 5. März 2001 abschließende Gespräche mit den Präsidenten der FIFA und der UEFA-Präsident über internationale Vereinswechsel von Fußballspielern. Die beiden Verbände verpflichteten sich, neue Transferbestimmungen auf der Grundlage einer Reihe von Prinzipien⁴ zu erlassen, unter denen vor allem die Förderung der Ausbildung junger Spieler, die Stabilität der Mannschaften und die Integrität, Regelmäßigkeit und der ordentliche Ablauf der Wettbewerbe angesichts der besonderen Merkmale des Fußballsports hervorzuheben sind, mit denen die Interessen der Fans und Zuschauer geschützt werden. Die neuen Regeln wurden im Juli 2001 angenommen, und im August einigten sich die FIFA und die Spielergewerkschaft FIFPro über die Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen.

Zuschüsse für französische Proficlubs

In einem Beihilfeverfahren genehmigte die Kommission 2001 die Zuschüsse des französischen Staates für die Trainingszentren für junge Fußballspieler wegen ihrer erzieherischen und Integrationsziele und der geringen Folgen für den Wettbewerb zwischen den führenden Vereinen.

Der Fall Mouscron

Bereits im Jahr 1999 hatte die Kommission eine Beschwerde gegen die Heim- und Auswärtsregel der UEFA mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich um eine sportliche Regel handelt, die für die Organisation eines sportlichen Wettbewerbs notwendig ist und damit nicht unter das Wettbewerbsrecht fällt⁵.

² IP/02/583 vom 20. April 2001

³ IP/02/1523 vom 30. Oktober 2001

⁴ IP/02/314 vom 6.3.2001

⁵ IP/99/965 vom 9. Dezember 1999

Hintergrund

In der Rechtssache *Walrave* hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt⁶, dass das EU-Recht auf den Sport Anwendung findet, soweit eine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Union ausgeübt wird.

Aber erst seit der Rechtssache *Bosman* Mitte der 90er Jahre⁷ und der Explosion der Kosten für die Übertragungsrechte für Sport-Großereignisse wurden die wirtschaftlichen Seiten des Sports wirklich bedeutsam. Erst in jüngster Zeit haben die Sportverbände mit dem komplizierten Unterfangen begonnen, ihr sportliches Regelwerk mit den modernen sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Das Eingreifen der Kommission in diese Modernisierungsbemühungen ist vor allem auf Beschwerden zurückzuführen.

⁶ Rechtssache C-36/74 *Walrave und Koch* Slg. [1974] S. 1405.

⁷ Rechtssache C-415/93 *Bosman* Slg. [1995] S. I-4921.